

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 16 Okt. 1800. Zwentos Quartal.

Den 24 Vendemiäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 8. Okt.

Der Vollziehungs-Rath, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über den Fortgang der Lehranstalt des Bürgers Pestalozzi in Burgdorf, und die von einer Gesellschaft von Freunden des Erziehungswesens angestellten Untersuchungen seiner Lehrmethode;

beschließt:

1. Dem Bürger Pestalozzi soll für das bevorstehende Winterhalbjahr außer den ihm vermöge der Beschlüsse vom 23. Juli 1799 und 23. Juli 1800 zukommenden Unterstützungen, eine außerordentliche Zulage von L. 500 gegeben werden.
2. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diese Summe mit Urgenz vom Schatzamte zu erheben und sich über die Verwendung derselben Rechenschaft geben zu lassen.
3. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Minister der Künste und Wissenschaften und dem National-schatzamt ausgefertigt werden.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Okt.

Der Vollziehungs-Rath, nach Anhörung seines Ministers der Finanzen über die Execution des 5. Artikels des Gesetzes vom 10. April 1800;

In Erwägung, daß die Zeitfrist, welche von der Bekanntmachung besagten Gesetzes an bis heute verfloßen, mehr als hinlänglich war, um der National-Schatzkammer und den Verwaltungskammern alle mögliche Zeit zu lassen, die Conti mit den öffentlichen Beamten, welche in Rückstand erklärt sind, in Rich-

tigkeit zu bringen, und an das Finanzministerium zu senden;

In Erwägung, daß es nöthig ist denjenigen Beamten, welche bisdahin ihre Anforderungen noch nicht berichtet haben, einen peremptorischen Termin festzusetzen, es zu thun;

In Erwägung, daß der 7. Artikel gemeldten Gesetzes diese Maßnahme anordnet;

beschließt:

1. Die öffentlichen Beamten, deren Indemnitäten bis zum 1. May 1800 durch das Gesetz vom 10. April in Rückstand erklärt sind, und welche bis dahin noch keine richtige Rechnung ihrer Anforderungen den betreffenden Behörden vorgelegt, werden eingeladen, bis zum 31. gegenwärtigen Weinmonats es zu thun.
2. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird keine Rechnung mehr angenommen werden, und die Beamten, welche es unterlassen würden, sollen keine Ansprache mehr deshalb machen können.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in die öffentlichen Blätter eingerückt, gedruckt, publiziert, und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags der Finanzcommission.)

Den 11. Okt. theilte der V. R. einen Bericht von der Verwaltungskammer von Solothurn an die Gesetzgebung mit, worin es heißt: „Wir, die Verwaltungskammer, sind ganz überzeugt, daß von der Gemeind

Solothurn das quäffionirliche Stück Wald bey uns niemals als Eigenthum angesprochen, vielweniger deswegen ein Titel aufgewiesen worden sey.“ Da nun aber diese laconische Berichtsverstattung keineswegs ein Beweis wider die Rechtlichkeit der Ansprache der Gemeinde Solothurn auf diese $\frac{3}{4}$ Fuchart Waldung ist, und die Vollziehung gegenwärtig mit der Absonderung der Staats- und Gemeindgüter beschäftigt zu seyn scheint, so glaubt die staatswirthschaftliche Commission Euch B. G. anrathen zu müssen, einstweilen bis zum Entscheid über das Eigenthum dieses Stückgen Waldes zu Galmos und bis zu einem neuen Antrag von Seite der Vollziehung, nicht in das Veräußerungsbegehren dieses kleinen Grundstücks einzutreten und hievon der Vollziehung Anzeige zu machen.

Die 2te Discussion über den Gesetzworschlag, der die auf den gezwungenen Einkauf in die Gemeinds- und Armengüter Bezug habenden Art. der Gesetze vom 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800, suspendirt, wird eröffnet und hierauf zum Gesetz erhoben. (S. daselbe S. 553.)

Die 2te Discussion über den Gesetzworschlag, die Aufhebung der Abzugsrechte gegen das Ausland betreffend, wird eröffnet und derselbe hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 577.)

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Heinrich Dollfuß von Mühlsäusen, der zu Lausanne eine Marroquinfabrik errichtet, bittet um Schutz und Sicherheit für seinen Gewer. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinde Rossiniere C. Loman verlangt, daß jede Gemeinde ihre Municipalität, und die so vor der Revolution eigne Gerichte besaßen, dieselben behalten können. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

3. Anna Pulver geb. Trachsel und Maria Sägemann geb. Dähler, 2 kinderlose Wittwen von Wetztenwyl Distr. Thurnen, deren Ehemänner im Horn 1800 gestorben, bitten den gesetzg. Rath sie von der Wartzeit während dem Trauerjahr zu dispensiren, aus Grund, daß das ihnen von ihren Ehemännern hinterlassne beträchtliche Heimwesen vertrauter männlicher Hilfe während dem bevorstehenden Winter bedürfe. Der Rath erklärt, darüber nicht eintreten zu können.

4. Zwei Bittschriften des B. Pfarrer Forster im Entbuch, werden als auf ungestempelm Papier geschrieben, in keine Betrachtung genommen.

5. Der Statthalter von Luzern übersendet eine Petition der Besitzer der in der Stadt sich befindlichen alten Wirthschaften, die den gesetzg. Rath bitten, sie mit der Patentierung zu verschonen, hingegen sich zur Bezahlung der dahierigen Gebühren unter einem andern Titel bereit erklären. Wird der Polizeicommission überwiesen.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Gesetzgebender Rath, 10. Okt.

Präsident: A n d e r w e r t h.

Der B. Höpfer übersendet das 5te Heft seiner helvetischen Monatschrift.

Die Discussion über das Gutachten, die Competenz der untern Gerichte und die Formen der Appellation betreffend, wird fortgesetzt.

Die Abfassung des nachfolgenden Gesetzworschlags wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom Weinm. 1800, betreffend die Errichtung von Wirthschaften und den Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Detail, bereits die 3 ersten Artikel des Gesetzes vom 4. Apr. 1800 aufgehoben worden sind;

In fernerer Erwägung, daß verschiedene Artikel des nämlichen Gesetzes einiger Abänderungen und Zusätze bedürfen — hat beschlossen:

An Maß des erwähnten Gesetzes vom 4. Apr. 1800, welche anmit aufgehoben seyn soll, ist verordnet:

1. Jeder Wirth oder Weinhändler, der durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht oder wissentlich verfälschte Getränke verkauft, soll in geringeren Fällen zu einer Geldbusse verurtheilt werden, die nicht unter 50 Fr. und nicht über 200 Fr. und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann. In schweren Fällen aber soll er nach dem §. 140 des peinlichen Gesetzbuchs behandelt werden.
2. Jeder Wirth ist gehalten seine Maß von der Municipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder prüfen zu lassen.
3. Jeder Wirth, der falsches Maß braucht, soll das erstemal mit einer Geldbusse von 16 Fr., das

- zweytemal mit der doppelten Buße und beym drittenmal nach Inhalt des §. 203 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden.
4. Auf Begehren des Statthalters des Distrikts oder der Municipalität des Orts, soll jeder Tavernenwirth, sey es in Städten oder auf dem Lande, gehalten seyn, entweder fortwährend oder nur zu denjenigen Zeiten, wo ihm solches befohlen wird, ein Buch zu führen, worinn er alle Tage diejenigen aufzeichnet, die bey ihm übernachten. Diese Anzeige soll den Namen, Vornamen, den Stand und den gewöhnl. Wohnort dieser Personen enthalten, auch soll darin der Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihrer Abreise bemerkt werden. Er ist ferner gehalten, auf Begehren des Statthalters oder der Municipalität, jedesmal wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein denselben zuzusenden.
 5. Jeder Tavernen- und Pintenschentwirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts gemäß, an seinem Hause zu haben. So oft er gegen diese Vorschrift fehlt, soll er mit einer Buße von 4 Fr. belegt werden.
 6. Jeder Tavernenwirth soll, wenn die Municipalität seines Orts es begehrt, des Nachts bis um 9 Uhr vor seinem Hause eine angezündete Laterne halten. Jede Widerhandlung soll mit 2 Fr. Buße belegt werden.
 7. Es ist jedem Tavernenwirth und Pintenschent verboten, in seinem Hause vom 22. März bis 21ten Sept. nach 10 Uhr, und von letzterer Zeit bis wieder zur erstern, nach 9 Uhr Abends, zu trinken zu geben, ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen, bey Hochzeiten und andern Festen. In den Gegenden wo die Ortsbedürfnisse etwas anders erheischen sollten, kann die Municipalität die Zeit anders bestimmen. Um die durchs Gesetz oder von der Municipalität bestimmte Zeit, soll der Wirth die Gäste erinern, sich zu entfernen, unterlassenden Falls soll er das erstemal mit 4 Fr. Buße, und b. y. jeder Wiederholung mit der doppelten Strafe belegt werden. Wenn der Gast auf die Warnung des Wirths sich nicht entfernt, so soll er 6 Fr. Buße bezahlen.
 8. Alle Wirths- und Weinschenkthäuser sollen an Sonn- und Feiertagen während dem Gottesdienst beschloffen seyn, ausgenommen für die Reisenden. Welcher Wirth dieser Vorschrift entgegen handelt, soll jedesmal eine Buß von 2 Fr. bezahlen.
 9. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissentlich unzüchtige Handlungen duldet, so soll er das erstemal mit einem Verweis von der Municipalität, das 2temal mit einer Buße von 50 Fr., und zum drittenmal mit der doppelten Buße und einer Gefängnißstrafe von wenigstens 14 Tagen und höchstens 6 Wochen belegt werden. Würde er gar zu solchen unzüchtigen Handlungen Gelegenheit geben, so soll er über diejenigen Strafen aus, die die bestehenden Gesetze ihm als allfälligen Mitschuldigen eines begangenen Vergehens aulegen mögen, das erstemal mit einer Geldbuße von 150 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe belegt werden.
 10. Die Municipalitäten werden allfährlich im Allgemeinen die Anlässe bestimmen, bey welchen die Wirthes ihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassen dürfen. Außer dieser allgemeinen Erlaubniß soll kein Wirth in seinem Tavernen- Wirthshaus oder Pintenschente ohne besondere Bewilligung der Municipalität tanzen lassen; wer zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 10 Fr., die in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird.
 11. Der Wirth der in seinem Hause eine Person aufnimmt, von der er weiß, daß ihr durch einen Urtheilsspruch die Besuchung der Wirthshäuser verboten ist, soll fürs erstemal mit 10 Fr., das zweytemal mit 20 Fr. Buß und Wirthsrecht-Verlust für ein Jahr belegt werden.
 12. Wenn in einem Wirthshaus Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten seyn, die im Wortwechsel oder in Thätlichkeiten begriffenen Personen zur Ruhe zu vermahnem. Im Fall diese Vermahnung fruchtlos wäre, soll er alsobald den nächst wohnenden Municipal- oder andern Beamten der vollziehenden Gewalt dessen benachrichtigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterläßt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 4 Fr. und höchstens 16 Fr. belegt werden. Der Gast der auf die Vermahnung des Wirths oder der Seinigen sich nicht alsogleich ruhig verhält, soll über die Strafe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesetzt ist, annoch mit 2 Fr. bis 6 Fr. bestraft werden.
 13. Keiner der ein Patent zum Detail-Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken hat, soll an einem andern Ort als in demjenigen Hause, zu welchem ihm das Patent ertheilt worden, auschenken.

Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 2 Fr. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Busse und Confiskation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.

14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes laufenden Vergehen soll einstreifen von den Municipalitäten geschehen, mit Ausnahme der Fälle des 1. und 2. Art., ferner des zweiten Abschn. des 9. Art. Ein Drittel der Busse fällt der Municipalitätskasse und die beyden andern Dritteile der Nation zu.

15. Alle andern Polizeyvorschriften über die Wirthshäuser, welche in diesem oder jenem Orte der Republik in Kraft seyn mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruche stehen, sind einstreifen beybehalten.

16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Abfassung nachfolgender Botschaft und Gesetzesvorschlags werden angenommen:

G e s e t z v o r s c h l a g :

Der gesetzgebende Rath — nach Verlesung der Bittschrift der Handelsleute im Distrikt Herisau C. Centis vom 21. May 1800 und des Berichtes darüber vom 4. Juni, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenössische Regierungen mit verschiedenen auswärtigen, wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebbarkeit und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Zutrauen befördern wird;

B e s c h l i e ß t :

1. Alle ausländische Gläubiger sollen in Concursfällen (bey Fallimenten, Geldstagen, Auffällen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Recht genießen.
2. Die Bürger derjenigen Staaten, wo die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal der Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht ge-

nießen, sollen erst von dem Zeitpunkt an mit den helvetischen Bürgern in Concursfällen gleichgehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten oder durch ein allgemeines Gesetz derselben, den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

B o t s c h a f t.

B. Volkz. Rätthe! Indem Ihnen der gesetzgebende Rath beyliegendes Gesetzesvorschlag über das Concursrecht der Fremden in Helvetien zur Prüfung vorlegt, ladet er Sie ein, nach dem Sinn des Gesetzes (sobald dieser Vorschlag Gesetzeskraft haben wird) die Erlangung eines allgemeinen Concursrechtes so viel möglich auswirken zu helfen, und darüber in die nöthigen Unterhandlungen zu treten.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen und sammt der Petition, an die Petitionencommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebey die an den vollziehenden und gesetzgebenden Rath gerichtete Zuschrift des B. Vogel, Architect, worin er sich gegen das harte und gesetzwidrige Verfahren der Verwaltungskammer und des Cantonsgerichts von Luzern in dem mit ihm geführten Injurienprozeß beklagt, und zur Begründung seiner Klage die Gerichtsprozedur befügt sammt der Bitte, daß die höchsten Autoritäten über seine Beschwerden entscheiden und bis zum Entscheid die weitem Verfolgungen des Luzernerischen Cantonsgerichtes zu suspendiren beschließen mögen.

U n d e r w e r t h erhält für 6 Tage Urlaub.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Gemeind Wyssachen - Graben verlangt unterm 7. Okt. in Execution einer Erkenntniß vom ehemaligen Rath von Bern: daß alle und jede Bürger oder Hinterfüßen in der Gemeind Wyssachen - Graben angehalten werden ohne Ausnahme noch Unterschied, ihre Armenanlagen zu bezahlen. Der Rath erklärt, nicht einzutreten, weil das Gesetz v. 13. Febr. 99 Art. 7 in seinem 2ten Abschnitt, um dessen Anwendung es zu thun, deutlich und sofort die Sache richterlich ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 17 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 25 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Doh.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Okt.

(Fortsetzung.)

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes, an Carmintrans Stelle.

Folgende Candidatenliste wird verlesen:

Gschwend schlägt vor: M. Reding von Schwyz.

Germann, Exrepresentant.

Herrenschwand — — Whil. Kämy von Freyburg.

Carrard — — Tomini, Repref.

Gapani, Repref.

Muret — — Gapani, Repref.

Tomini, Repref.

Pettolaz, Repref.

Graf — — Tomini.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Phil. Kämy, Secr. der Verwaltungskammer von Freyburg, zum Mitglied der Gesetzgebung erwählt.

Gesetzgebender Rath, 11. Okt.

Präsident: Aderwerth.

Die Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Art der Schuldbetreibungen im Canton Zürich, werden in Berathung genommen. (S. dieselben S. 628, 29.)

Der Antrag der Mehrheit der Commission wird angenommen. Zugleich soll aber der Volkz. Rath eingeladen werden, die Schuldbetreibungskosten im C. Zürich vermindern und gleichmäßig einrichten zu lassen und den Tarifsentwurf darüber der Gesetzgebung vorzulegen.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 3 Gesetzesvorschläge, die Pfarngemeinden Waltenschwyl C. Baden, Wignau und Grepfen im C. Luzern betreffend (S. dieselben S. 622) nichts zu bemerken habe. Die zweyte Discussion wird vertaget.

Der Volkz. Rath tadelt durch eine Botschaft den Rath ein, das Nationalgut Dron im Canton Vevay, unter die Zahl derjenigen zu setzen, welche zur Liquidation der rückständigen Besoldungen sollen verkauft werden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Das Gutachten der Polizeicommission über die Niederlassung der Fremden in Helvetien wird in Berathung genommen. Verschiedene Artikel werden angenommen.

Carrard erhält für 14 Tage Urlaub.

Am 12. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Okt.

Vizepräsident: Escher.

Die Unterrichtscommission legt folgendes Gutachten vor, das auf den Kanzlentisch gelegt wird bis zur morgenden neuen Berathung über diesen Gegenstand:

B. G. Ihr habt Eurer Unterrichtscommission eine Petition der Gemeinde Weggis v. 2ten Weinmonat, zur Untersuchung übergeben, die eine weittläufige und mit Aktenstücken belegte Darstellung ihrer Streitigkeit mit den Gemeinden Wignau und Greppen enthält, über welche durch die Gesetzesvorschläge, die der Vollz. Rath bereits gebilligt hat, und die morgen eurer 2ten Discufion sollen unterworfen werden, entschieden ist.

Eure Commission hat in der neuen Petition nichts gefunden, das nicht schon in dem frühern Memorial der Gem. Weggis wäre enthalten gewesen, nichts das euren Gesetzesvorschlag ändern könnte. — Sie begnügt sich also über den angeblichen Hauptrechtsgrund, den die Gemeinde Weggis allenthalben voranstellt, eine Bemerkung zu machen.

Als Greppen im J. 1640 und Wignau im J. 1655 zuerst eigne Caplanen erhielten, stellten sie Urkunden aus, in denen sie nicht allein für sich, sondern auch für alle ihre ewigen Nachkommen versprechen, „das sie die Pfarrkirche zu Wäggis wie bisher und allwegens für ihre Pfarr und Mutterkirche ernamen, halten und erkennen, dieselbige wie zuvor mit Steuer und Breuch, Tach und Gmach ereüffnen und erhalten wollen — indem sie nicht wollten gestant seyn, diese ihre Caplanenstiftungen in Pfarren zu verendern.“

Es ist klar B. G., das wenn dieses Versprechen noch jetzt von einiger Gültigkeit seyn sollte, so müßten Wignau und Greppen keine Pfarren errichten können — denn dieß ist es was sie versprochen und in Folge dessen wollten sie die Kirche Weggis wie zuvor als ihre Pfarrkirche besteuern. Nachdem aber jene Gemeinden von der Gesetzgebung die Bewilligung zu eignen Pfarren aus gutem Grunde erhalten haben, so fällt jenes ihr bedingtes Versprechen von selbst und es kann kein einzelner Theil desselben als verbindlich gegen sie geltend gemacht werden. Eure Commission rath euch also die Petition ad acta zu legen.

Die gleiche Commission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission ein Vorstellungs schreiben der catholischen Geistlichkeit der Cantone Thurgau und Sentis, welche die B. Hofer,

Pfarren zu Tobel und Germann, Pfarrer zu Wattwyl, Namens derselben unterm 26. Herbstmonat dem gesetzg. Rath übergaben, zugewiesen. Es enthält daselbe 12 verschiedene Abschnitte, von denen einige Gegenstand künftiger Berathungen der Unterrichtscommission seyn werden, und einige andere in das Fach der Constitutionscommission einschlagen, der Ihr auch bereits das Memorial zugewiesen habt.

Gegenwärtig trägt eure Commission darauf an, Ihr möchtet eben dieß Memorial auch an den Vollz. Rath und an eure Civilgesetzg. Commission verweisen; das letztere um desjenigen Abschnitts willen, der die Verhältnisse des Staates und der Kirche in Ehesachen betrifft; und jenes um verschiedener Wünsche willen, die allein oder zunächst in der Competenz der Vollz. Gewalt liegen.

Der 11te und 12te Abschn. dieser Denkschrift enthalten ein Gemälde der bedrängten Lage eines grossen Theils der Geistlichkeit vom Thurgau und Sentis: „Alle Vorräthe sind erschöpft; die Ersparnisse, bey einem geringen Einkommen nur durch die strengste Oekonomie in mehreren Jahren gesammelt, sind aufgezehrt; die Theuerung der Lebensmittel, der Abgang des gewöhnlichen Zuflusses, die so langwierigen als kostspieligen Einquartierungen haben endlich den letzten Heller verschlungen, und mehrere sehen sich auch des letzten elenden Zusuchtmittels, Schulden zu machen, beraubt, weil sie keinen Credit mehr finden; sie haben Mühe die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu erhalten; der Beck will ihnen kein Brod, der Metzger kein Fleisch mehr ohne Geld, und Geld will ihnen niemand auf den gehosten Ersatz der verlorenen Einkünfte hin anvertrauen.“ — Im Jahr 98 haben die Pfarrer jener Cantone 8 einzige Louisdor und im J. 99 10 Malter Korn an ihre Bezahlung erhalten.

B. G. Dieß nur allzuwahre Gemälde, das noch auf manchen andern Canton gleich anwendbar ist, datirt sich von der Einstellung der Zehnden und Bodenzinse und wird ohne Zweifel auch so lange dauern als diese Einstellung dauert. — Indes nimmt die Unterrichtscommission davon heute Gelegenheit, euch auf den 12ten Art. eures Gesetzes vom 13. Christm. 99 über Erhebung der beyden auf den 1. Jenner 99 und 1. Jenner 1800 verfallenen Zinsen der Loßkaufscapitalien von Grundzinsen aufmerksam zu machen. Dieser Art. lautet also:

„Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Caffe gelegt und derselbe auf eine völlig gleiche Bezah-

lung der Geistlichen in der ganzen Republik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat, verwendet werden.“

B. G. Vielfältige Berichte lassen eure Unterrichtscommission zweifeln, ob dieser Art. bisdahin sey befolgt worden: die ziemlich allgemeine Sage geht, die Berw. Kammern, welche jene Grundzinse beziehen, verwenden solche auch unmittelbar zu Bezahlung der Geistlichen ihres Cantons: wann dieß geschieht, so ist klar, daß die ungerechte Ungleichheit, die bisdahin in der Bezahlung der Geistlichen verschiedener Cantone herrschte, anstatt wie der Wille des Gesetzes war, vermindert und gehoben zu werden, dadurch vermehrt und stets schreyender wird. Die meisten Grundzinse werden gerade in denen Cantonen erhoben, wo die Geistlichen auch in Beziehung ihrer Gehalte am meisten vorgerückt waren, und wo der Druck und die Plagen des Krieges am meisten empfunden wurden. — Wenn die Grundzinse zur Bezahlung im eigenen Cantone bloß dienen, so empfangen gerade die nichts, deren Bedürfnis das dringendste ist. Eure Commission rath euch zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath:

B. B. R. Der gesetzg. Rath, tief bekümmert über das harte Schicksal so vieler verdienter Geistlicher, die in Ermanglung ihrer Pfarreinkünfte mit Noth und Mangel kämpfen, ladet Sie ein, ihm über die Vollziehung des Gesetzes vom 13. Dec. 99 Bericht zu erstatten, und ihm anzuzeigen:

1) Welches das Resultat der bisherigen Beziehung der Grundzinse von den Jahren 98 und 99 war, und wie weit der Ertrag derselben zur Bezahlung der rückständigen Gehalte der Geistlichen reichte; und

2) Ob und wie dem 12ten Art. dieses Gesetzes ein Genüge geleistet ward.

Die zu Revision des Reglements niedergesetzte Commission erstattet einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Petitionen-Commission erstattet folgenden Bericht:

1. In Verfolg eines Injurienprocesses ward Bürger Baumeister Vogel von dem Cantonsgericht in Luzern zu einer öffentlichen gelehrten Abbitte und Erlegung aller Proceßkosten gegen die dortige Verwaltungskammer verurtheilt. Die Irregularität der Procedur und die Unvollständigkeit des Beweises, in Bezug auf die geklagte derbe Scheltung, bewogen den B. Vogel, die Cassation dieses Urtheils zu suchen, er ward aber von dem Ob. Gerichtshof abgewiesen. Hierauf übersendete B. Vogel der Verwaltungskammer von Luzern eine schriftliche

Erklärung, mit höflichem Ersuchen, ihn mit der Reife und mündlicher Abbitte zu verschonen, welches aber die Verwaltungskammer ohne Rücksicht auf die Fürbitte des Justizministers ja selbst des Vollzieh. Ausschusses, versagte und auf der gestrengen Erfüllung der Cant. Gerichts-Sentenz beharrte. Nun sucht der zur Execution des Urtheils geängstigte, halbdesperate Bürger Vogel seine Zuflucht bey der Vollziehung und Gesetzgebung in einer an beyde Behörden gemeinschaftlich gerichteten Petition, dahin ab Zweckend, daß in einseitiger Suspension des Cant. Gerichts-Urtheils ein Mittel ausfindig gemacht werden möchte, ihn von der mündlichen Abbitte zu entheben. Nach genommener Einsicht dieser Petition sendet die Vollziehung solche Ihnen B. Gesetzgeber zur Berathung zu — obwohl in Entgegnung der Aeußerung des B. Vogels mit dem Zeugniß des gewesenen B. Finanzministers, so wie in Hinsicht der Irregularität der Procedur und der auffallenden Unzulänglichkeit des Beweises nach allen bekanteten Rechtsgrundsätzen, in einer Sache, wo eine Ehrens-Erklärung hätte genügen sollen, ein Urtheil auf eine solenne mündliche Abbitte allzustrenge scheint — so kann dennoch nach der Natur der Sache und des Bürger Vogels schriftlich geäußertem Wunsch, die Petitionen-Commission Ihnen B. G. mehr nicht vorschlagen, als den Schluß des B. Vogels der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen.

Der Rath erklärt über den Gegenstand nicht eintreten zu können.

2. Christen Minger und 3 andere Bauern von Utzigen Distr. Bollkofen, verlangen Nachlaß der Bodenzinse von 98 und 99, aus Grund ihrer vorgebenden Armut und in Folge des 13. Art. der Constitution. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Der Vollz. übersendet eine Zuschrift des Kirchenraths vom Canton Zürich, worinn er die allgemeine Sittenverwilderung schildert und zur Steuer derselben die Aufstellung von Sittengerichten vorschlägt. Sie wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Finanzcommission überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath communicirt Ihnen beyliegend die Verbalproceße von der Schätzung und dem Verkauf der Scheuer von Fond, im Distr. Stäff, C. Freyburg. Dieses Nationaleigenthum ward aus Versehen nicht auf das Verzeichniß derjenigen gebracht, deren vorgeschlagene Veräußerung durch das Dekret vom 8. Dec. 98, von den gesetzgebenden Räten ge-

nehmigt wurde. — Da selbiges dem Staat nicht vom geringsten Nutzen ist, so glaubt die Verwaltungskammer dessen Verkauf nicht zu verschieben, und der Vollz. Rath aus dem nemlichen Grund, steht keinen Augenblick an, Ihnen die Genehmigung desselben vorzuschlagen.

Der Vollz. Rath übersendet eine Zuschrift der Classe von Lausanne und Vivis, worinn die Verwilderung der Sitten in den dortigen Gegenden geschildert und zur Steuer derselben, auf die Herstellung der Sittengerichte, angetragen wird. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungscommission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Schon oft hat der Vollzieh. Rath Anlaß gehabt, große Mißbräuche in der Crim. Justizpflege wahrzunehmen. Schon oft sind ihm Unrichtigkeiten in Rechtsformen, welche in Criminalfällen von grosser Wichtigkeit seyn können, und solche Urtheilsprüche vorgelegt worden, die dem Sinne der neuen Gesetze und dem Geiste einer gesunden und aufgekärten Rechtslehre zuwider sind; und die vollziehende Gewalt fand unter ihren Befugnissen nicht die Mittel, solche Fehler zu verbessern und ihren Wiederholungen zuvorzukommen.

Entweder mußte man sich über dergleichen Unregelmäßigkeiten wegsetzen, oder auf Verminderung der Strafen antragen. Beides hat hier eigene Schwierigkeiten und Nachteile; dort ist die Hinwegsetzung eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den, der dadurch gekränkt ist; und hier wird durch den Antrag um Verminderung oder Aufhebung der Strafe das Gleichgewicht unter den verschiedenen Gewalten aufgelöst, die richterliche Gewalt entkräftet und die Furcht vor Strafe bey den Verbrechern sehr gemindert. Zum Beweise dieser Bemerkungen legt Ihnen der Vollz. Rath von mehreren Fällen nur folgenden vor:

Ein gewisser Abraham Guggi von Zuber, ward am 23. April 1799 von dem Cantonsgerichte von Thurgau wegen bedeutenden Diebstählen zum Pranger, zum Staubbesen, zur stährigen Ketten- und lebenslänglichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Er wußte aber sich durch die Flucht der Vollziehung dieses Urtheils zu entziehen. Einige Zeit hernach macht der Magistrat von Constanz die Anzeige, daß Guggi wegen Diebstählen in dieser Stadt eingekerkert sey, und bot dessen Auslieferung an, wenn sie begehrt würde. Guggi ward reclamirt und ausgeliefert. Nun sollte das am 23ten April gegen ihn gefällte Urtheil vollzogen werden; und

es ergab sich, daß noch ein anderes Verbrechen von ihm offenbar wurde. Er ward eines Falschens überwiesen. Das Cantonsgericht von Thurgau, nach beendigter Procedur über dieses Verbrechen, fällt am 26ten April leztthin das Urtheil, daß Guggi die am 23ten April 1799 über ihn verhängte Strafe und hierzu, zufolge des 200, und 202. Art. des peinlichen Gesetzbuches, noch eine stährige also in allem eine 22stährige Kettenstrafe auszustehen haben soll. Dieses Urtheil ist in doppelter Rücksicht fehlerhaft: 1) in Ansehung der Form, indem weder des Verbrechens, weder der Folgerungen des öffentlichen Anklägers, noch der Vertheidigung des Anwaltes vom Angeklagter, in demselben erwähnt wird; 2) in Ansehung der Sache selbst, indem die Anhäufung der Strafen den Rechtsgrundsätzen gänzlich zuwider ist. Guggi sollte nach dem 35. Art. des peinlichen Gesetzbuches des Rückfalls schuldig verurtheilt und bestraft werden, und das Dispositiv eines vor der Bekanntmachung des peinlichen Gesetzbuches gefällten und heute unausführbaren Urtheils, wäre vermindert worden, indem dasselbe, Kraft des 19ten und 26ten Art., die lebenslängliche Einferkerung verbietet.

Die vollziehende Gewalt konnte bey diesem besondern Fall weder den Urtheilspruch aufheben und vernichten, noch um dessen Berichtigung bey einem andern Tribunal antragen, weil er diesem nicht in dem durch das Gesetz bestimmten Zeitpunkt vorgelegt, und nur dann erst zufällig bekannt wurde, als er vollzogen werden sollte.

Unterdessen, B. G.! fodert die Verpflichtung des Vollz. Rathes, über die Handhabung und Vollstreckung der Gesetze zu wachen; und er kann und soll keine Handlung dulden, die offenbar gegen Gesetze streitet. Darum ist es wesentlich nothwendig, daß er hinlängliche Macht besitze, jede Verletzung der Gesetze zu verhindern, und wenn diese die Gewährleistung für die individuelle und öffentliche Sicherheit seyn sollen, so hat der Bürger rücksichtlich dessen dieselbe verletzt sind, das Recht, den Schutz der Regierung gegen gesetzwidrige Handlungen zu erwarten.

B. G.! Gewiß will hier der Vollz. Rath nicht als Vertheidiger von Guggi auftreten, auf dem schwere Vergehen ruhen, sondern ihre Aufmerksamkeit auf die allgemeine Frage richten: „Ob und welchen Einspruch die Regierung gegen rechtsinstanzliche Criminalurtheile thun könne, welche sie mit den Gesetzen im Widerspruche glaubt.“ (Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 18 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 26 Vendemiäre IX.

Vollziehende Gewalt.

Beschluß vom 30. Juni.

Der Vollziehungs-Ausschuß, nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten — beschließt:

1. Die Kanzley eines Regierungstatthalters, so wie einer Verwaltungskammer soll bestehen: aus einem Oberschreiber und je nach den Umständen aus einem oder mehreren Schreibern vom zweyten Rang, aus einem oder mehreren Commis oder Copisten.
2. Zur Abwart in der Kanzley und zu dem auffer derselben nöthigen Dienste, wird jeder dieser Behörden ein bis zwey Weibel oder Amtsboten gestattet.
3. Der Vollz. Ausschuß wird auf den Vorschlag der Behörde, deren Kanzley es betrifft, die Anzahl der Angestellten jeder Classe bestimmen.
4. Zu dem Ende werden die Regierungstatthalter und Verwaltungskammern in 14 Tagen nach dem Datum dieses Beschlusses, dem Minister der innern Angelegenheiten die classificirten Verzeichnisse der Angestellten ihrer Kanzleyen einsenden und für die Festsetzung ihrer Anzahl einen bestimmten Vorschlag thun.
5. Sollte in Zukunft bey der einen oder andern dieser Behörden, der Umfang ihrer Geschäfte so verändert werden, daß im Personale ihrer Kanzleyen entweder eine Verminderung möglich oder eine Vermehrung nothwendig gemacht würde, so wird dieselbe auf dem nemlichen Wege davon die Anzeige thun, und im letztern Falle die Entscheidung des Vollziehungs-Ausschusses erwarten.
6. Die Besoldung des Oberschreibers bey der Kanzley eines Regierungstatthalters ist auf 1000 Fr. des Jahrs festgesetzt.
7. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von dem Regierungstatthalter, nach Maßgabe ihrer Berrichtungen bestimmt, jedoch so, daß für einen Schreiber vom zweyten Rang die Summe von 800 Fr., für einen Copist die Summe von 600 Fr. für einen Weibel die Summe von 480 Fr. als Jahrsgehalt nicht überschritten werden darf.
8. Die Besoldung des Oberschreibers bey der Kanzley einer Verwaltungskammer ist nebst freyer Wohnung auf 1200 Fr. des Jahrs festgesetzt.
9. Die Besoldungen der übrigen Angestellten werden von der Verwaltungskammer nach Maßgabe ihrer Berrichtungen bestimmt, und zwar so, daß für einen Schreiber vom zweyten Rang die Summe von 1000 Fr.; für einen Copist die Summe von 600 Fr., und für einen Weibel die Summe von 480 Fr. des Jahrs, nicht überschritten werden darf.
10. Im Falle die Copisten nach dem Verhältnisse ihrer verrichteten Arbeit und nicht vermittelt eines festgesetzten Jahrgehaltes entschädigt werden, soll der angeführte Besoldungsfuß zum Maßstabe des zu bestimmenden Arbeitslohns dienen.
11. Am Ende des Jahrs wird den Regierungstatthaltern und Verwaltungskammern eine von dem Vollz. Ausschusse zu bestimmende Summe angewiesen werden, um den Angestellten ihrer Kanzleyen, die sich durch Fähigkeiten und Arbeitsleiß vor andern ausgezeichnet haben, eine außerordentliche Zulage zu ihrem festgesetzten Gehalte zu machen.
12. Die Vollziehung dieses Beschlusses, der so lange in Kraft bleiben soll, bis über den Gegenstand desselben eine gesetzliche Vorschrift erschienen seyn wird, ist dem Minister des Innern übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 9. Okt.

Der Volkz. Rath —

Ermägend, daß es nothwendig ist, den B. Mousson, Gen. Secr., welcher den B. Glaire in seiner Sendung nach Paris begleitet, provisorisch zu ersetzen —

beschließt:

1. Der B. Georg Franz Briatte ist beauftragt, den B. Mousson während seiner Abwesenheit zu ersetzen, und die Akten der Regierung als Interims-Gen. Secr. zu unterzeichnen.
2. Er wird, so lange er als Gen. Secr. funktioniert, diejenigen Vortheile genießen, welche mit dieser Stelle verbunden sind.
3. Dieser Beschluß soll in dem Bulletin der Gesetze eingedruckt werden. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens des Volkzieh. Rathes, die Crim. Justizpflege betreffend.)

Betreff der Guggischen Sache aber, schlägt Ihnen der Volkz. Rath vor, die Strafe des Verurtheilten in eine lebenslängliche Verbannung aus Helvetien zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand in beförderte Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen und der Criminalgesetzgebungscommission überwiesen.

B. G.! Anna Maria Schaller von Wünnemyl, wurde von dem ehemaligen Rathe zu Freyburg im J. 1796 wegen Erzeugung dreier unehlicher Kinder und des Verbrechens der Blutschande, auf 20 Jahre in das Schallenwerk verurtheilt. Sie hat bis auf diesen Tag einen Theil ihrer Strafe ausgestanden. Ihr Bruder Christoph Schaller bittet für sie um Nachlaß der Strafe. B. G.! Die sträflichen Vergehungen der Maria Schaller tragen vielmehr das Gepräge grosser Schwachheit und einer häßlichen Ausgelassenheit, als das des verhärteten Lasters; sie verdient also das Mitleiden und die Gnade der Regierung. Maria Schaller verspricht für die Zukunft eine bessere Aufführung, die Kinder haben ihre Unterstützung vonnöthen. So lang ihr Vater lebte, sorgte er für denselben Unterhalt; seit seinem Tode aber befinden sie sich von allen Hülfsmitteln um so mehr entblößt, da in diesem Theile des Cantons Freyburg keine Gemeindgüter noch Gemeind-Anstalten vorhanden sind, durch welche für sie könnte gesorgt werden; sie ist ferner mit günstigen Zeugsamem

versehen. — Der Volkz. Rath schlägt Ihnen B. G.! vor, den verlangten Nachlaß ihrer Strafe zu gestatten.

Die Berathung über das Gutachten, die Verhältnisse der Fremden betreffend, die sich in Helvetien niederlassen wollen, wird fortgesetzt. Mehrere Art. werden angenommen und einige andere an die Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen.

Folgendes Schreiben des B. Glaire und die darauf Bezug habende Botschaft des B. Rathes werden verlesen:

Bürger Präsident.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der Volkz. Rath mich mit einer Sendung nach dem Auslande beauftragt hat. Diese Sendung ist von solcher Art, daß ich sie anzunehmen, für meine Pflicht hielt. Ich reise kommenden Sonntag nach dem Ort meiner Bestimmung ab. Allein mein Auftrag ist unverträglich mit der Stelle die ich im Volkz. Rathe bekleide. Ich kann nicht zu gleicher Zeit Beauftragter und Beauftragter seyn; es könnte überdies im Laufe einer schwierigen Unterhandlung der Charakter eines Mitglieds der Regierung, in demselben unangemessene Verhältnisse kommen; ich lege meine Stelle deßwegen in Ihre Hände nieder und bitte Sie, mein Schreiben dem gesetzg. Rathe vorzulegen. Ich ersuche ihn bey dieser Gelegenheit, das Versprechen von mir anzunehmen, daß ich stets ein feines Zutrauens würdiger und seinen Pflichten gegen die Republik treuer Beamter seyn werde.

Gruß und Hochachtung.

Bern, 11. Okt. 1800.

Moritz Glaire.

Botschaft.

B. G.! Der Volkz. Rath hat es seiner Pflicht angemessen gefunden, in einem Augenblicke, wo sich die kriegsführenden Mächte in Unterhandlungen über den Frieden einzulassen scheinen, sein Augenmerk vorzüglich unsern künftigen äussern Verhältnissen, von welchen die innern zum theil werden, bestimmt werden, zu widmen.

Verschiedene triftige Gründe überzeugten denselben, daß eine ausserordentliche Sendung an die fränkische Regierung die zweckmäßigste Einleitung für die endliche Bestimmung des Schicksals von Helvetien sey und dieses bewog ihn, diese wichtige Sendung dem B. Glaire, seinem Mitgliede zu übertragen.

So wie aber der Volkz. Rath überzeugt seyn kann, daß Sie B. G. diese Wahl billigen werden, eben so wenig werden Sie finden, daß die dem B. Glaire:

übertragene Mission mit seiner Stelle eines Mitglieds des Vollz. Rathes unverträglich sey.

Nun hat aber der Vollz. Rath in seiner Sitzung so eben die Nachricht erhalten, daß der B. Glaire gestern schon ihrem Präsidenten B. G., die Erklärung zugesandt habe, daß er sich durch seine Ernennung zum außerordentlichen Gesandten als abtretendes Mitglied des Vollz. Rathes ansehe und also förmlich seine Entlassung nehme.

Der Vollz. Rath hat wohl nicht nöthig, Ihnen B. Gesetzgeber hier weitläufig darzuthun, daß es nie in seinen Absichten liegen konnte, die vollziehende Gewalt durch die Uebertragung einer außerordentlichen Gesandtschaft an dem B. Glaire, um eines ihrer vorzüglichsten und allgemein geschätzten Mitglieder, zu bringen, und beschränkt sich Ihnen hiemit zu erklären, daß er bloß ihrem Entscheide entgegen sieht, ob Sie nicht ebenfalls finden, daß B. Glaire ganz füglich eine vorzügliche Sendung ins Ausland bekleiden und seine Stelle im Vollz. Rathe bey seiner Rückkunft wieder einnehmen könne. Diesen Ihren Entscheid erwartet der Vollzieh. Rath, um alsdann das Weitere in dieser Sache verfügen zu können.

Der Rath erklärt hierauf, er könne nicht finden, daß die dem B. Glaire aufgetragene Sendung mit der Beybehaltung und wirklichen Wiedereintretung in seine Stelle bey seiner Rückkehr unvereinbar sey; er ladet desnahen dem Vollz. Rath ein, den B. Glaire zur Beybehaltung seiner Stelle aufzufodern.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes, an Bonzanigos Stelle.

Folgende Candidatenliste wird verlesen:

Marcacci schlägt vor:	Caglioni	} Exrepresent.
	Frasca	
	Voletti	
	Sacchi, Pres. der Verw. Kam. von Bellinz.	
	Torriani, Erstath. v. Mendris.	
Lüthi	— —	Al. Reding von Schwyz.
		Gluz, Gemeinm. von Sol.
		Neubaus, N. D. a. d. Cant.
		Sern, ehml. Stadtschr. v. Biel.
Füßli	— —	Al. Reding von Schwyz.
Koch	— —	Germann, Exrepresentant.
Wytttenbach	— —	Beroldinaen, Exsen.
Büscher	— —	Voletti, Exrepr.
		Herzog von Effingen, Exrepr.

Cartier schlägt vor: Zeltner, Erstath. von Soli.

Bonderfüe — — Al. Reding.

Gmür — — Zweifel, Altlandamm. v. Glarus

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Caglioni, gewes. Mitglied des Senats, zum Mitglied der Gesetzgebung erwählt.

Legler erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 14. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

Präsident: Anderwert.

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, das angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollz. Rathes v. 6. Okt. 1800, verordnet:

Daß der Verkauf von etwa anderthalb Fucharten Neben zu Thun, welche die Summe der 1781 Fr. 9 Sh. gegolten haben, bestätigt seyn soll.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, die angenommen wird:

„Zusolge mitkommender Petition begehren mehrere Bürger aus der Gem. Kyburg im C. Zürich, die Vertheilung ihres in 24 Gerechtigkeiten bestehenden Gemeindgutes. Nach ihrem Vorgeben sind diese Gerechtigkeiten wie wahres Eigenthum anzusehen; weswegen sie bisanhin mit oder ohne die Häuser verkauft oder verpfändet werden durften.“

„Wie die Petenten melden, so ist die Vertheilung dieses Gemeindguts bereits vor 2 Jahren von der Gemeinde einhellig erkannt worden. Seitdem aber sind mehrere Antheilhaber wieder zurückgetreten, und auch diese sollen verlangen, daß die Sache vor die Gesetzgebung gelange.“

„Bevor aber der gesetzg. Rath hierüber etwas beschließen kann, findet er nöthig Sie B. Vollz. Rätthe einzuladen, Bericht einzuziehen, welche Beschaffenheit es mit diesem Gemeindgut habe und ob es in der That in veräußern und nicht auf die Descendenten der Antheilhaber ausschließlich übergehenden Liegenschaften sowohl Weid als Waldung bestehe? In fernern dann wollet Ihr B. Vollz. Rätthe, die jetzt nicht zur Theilung schließenden Bürger von Kyburg in ihren Weigerungsgründen vernehmen und dieselben mit der Anzeige dem gesetzg. Rath mittheilen, wie viele ihrer seyen, die diese Theilung verlangen und wie vielen derselben sie sich widersetzen. Diesem Namensverzeichnis wäre dann auch beizufügen, die Anzahl

der ganzen oder halben Berechtigkeiten, die ein jeder aus ihnen besitzen mag.“

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Bened. Affolter von Leuzigen verlangt seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. Die Vollziehung wird eingeladen die Angaben des Petenten erwahren zu lassen.

2. Die Municipalität der Gemeinde Bolligen C. Bern verlangt unterm 6. Okt., unter dem Vorwand sie habe bey dem Uebergang der Stadt Bern im Merz 1798 durch Plünderung über 100000 Fr. Schaden gelitten, den Nachlaß der Bodenzinse von 98 und 99 zu Gunsten ihrer bodenzinspflichtigen Angehörigen. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Eine Anzahl Handelsleute, die nicht in St. Gallen wohnen, aber daselbst zum Betrieb ihres eu groß oder Detailverkaufs an den Markttagen, Ablagsgehalte und Läden haben, beschweren sich über die beuliegende Proclamation der Municipalität St. Gallen, durch welche die Bestehet dieser Magazine und Läden zum verhältnißmäßigen Beitrag an die Municipalitäts- theil mitbegriffen sind. Der Rath beschließt Mittheilung dieser Petition an die Stadt St. Gallen durch den Vollz. Rath, zu Abforderung ihres Gegenberichts.

4. Unterm 3. Juli 98 verlegte mit Bewilligung der gesetzgeb. Ráthe, das Bezirksgericht Dornach seinen Sitz von Buserach nach Dornachbrug, weil alle öffentlichen Gebäude zu Buserach durch den Krieg ruiniert waren, hingegen das zu Dornachbrug befindliche Canzlengebäude, sowohl zu Abhaltung der Sitzungen als Aufbewahrung der Schriften sehr bequem war. Nach Sage des Bezirksgerichts ward dieses Canzlengebäude von dem ehemaligen Directorio unter der Hand um L. 2800, 2/3 unter seinem wahren Werth dem gewesenen Bezirkschreiber Keller verkauft. Die Entmanglung dieses ihnen unentbehrlichen Gebäudes bewog das Bezirksgericht unterm 3. Aug. den Vollz. Ausschuf um Zernichtung dieses Kaufs anzugehen; die hierauf von dem Finanzminister erhaltene Weisung (ohne zu melden worin sie bestehet) veranlaßet nun das Bezirksgericht Dornach mit der nemlichen Bitte bey Ihnen B. G. einzulangen; daß nemlich dieser heimliche Verkauf cassirt und ihm das Canzlengebäude zu seinem fernern nothwendigen Gebrauch wieder eingeräumt werden möchte. Wird der Vollziehung überwiesen, um darüber zu berichten.

5. Caspar Keller, Zollbeamter von Seglingen bey

Eglisau, Vater von 4 Kindern, stellt seine durch alle Leiden des Kriegs und bey nahe gänzlichen Abgang seines Einkommens erschöpfte beschwerliche höchstbedauerenswerthe Lage vor und bittet auf eint oder andere Weise um liebevolle Fürsorge, die er durch die standhafte Ausharrung auf seinem Posten auf dem stürmischen Punkt vorzüglich verdient zu haben scheint. Wird mit Empfehlung an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Municipalitäten und Gemeindefammern von Borgen, Cappelen, Bühl, Ebstach, Hermrigen und Walpertswyl Distr. Erlach, geben den Maßstab von ihrem Patriotism durch das naive Verlangen: daß zur Ehre, Lob und Preis des vor ihren Augen stehenden Freiheitsbaums, der in allen Publikationen ausposaunten Gleichheit, der bezahlten 2 vom Tausend, so wie zur Ehre des väterlichen Landes, daß von Seite des Vaters im Geben mehr als im Nehmen bestehet, ihnen die Bodenzinse von 98 und 99 nachgelassen werden. — Um auf das Unvermögen einzelner Partikularen in diesen Gemeinden Rücksicht nehmen zu können, wird die Petition der Vollziehung überwiesen.

Die Finanzcommission macht folgende 3 Anträge, die angenommen werden:

1. Die Gemeindeverwaltung zu Wangen Canton Luzern, hat sich schon bey der vorigen Gesetzgebung um die gänzliche und eigenthümliche Vertheilung ihrer gemeinen Allmenten und Waldungen beworben; es hat aber der gesetzgebende Rath keine Gründe gefunden, hier eine Ausnahme von dem gegen solche Vertheilungen gemachten Gesetze zu gestatten, weswegen es lediglich dabey sein Bewenden haben soll.

2. Auf die Petition der Bürger Urs und Niclaus Aerni und Mithasten von Biezwoyl Cant. Solothurn, findet der gesetzg. Rath nicht, daß es der Fall sey, in deren bereits von der vorigen Gesetzgebung angebehrte Vertheilung ihres gemeinen Landes einzutreten, sondern will es lediglich bey der diesörtigen Vorschrift des Gesetzes bewenden lassen.

3. Von der Municipalität und Gemeindeverwaltung von Boswyl Cant. Luzern, werden über die dort vorhabende Vertheilung ihrer gemeinen Güter mancherley Besorgnisse, so wie der Wunsch geäußert, daß solche nicht gestattet werden möchte. In Betrachtung nun, daß eine solche Vertheilung bereits durch die Gesetze verboten ist, sodann auch dieselbe noch von Niemandem angebehrt worden ist, hat der gesetzgeb. Rath in diese vorläufige wohlgemeinte Anzeige weder eintreten noch etwas darüber verfügen wollen. (Fortf.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 20 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 13. Okt.

Der Vollz. Rath —

Erwägend, daß um den Zweck zu erreichen, welchen sich die Regierung bey Anordnung gewisser diplomatischer Arbeiten vorgesetzt hat, eine nicht unbeträchtliche Correspondenz erforderlich seyn werde, welche sich auch auf subalterne Arbeiter und Privatpersonen ausdehnen möge —

Beschließt:

1. Das Bureau der diplomatischen Arbeiten ist in der Zahl derjenigen öffentlichen Beamten,

welchen der Beschluß vom 28. Merz 1800, die unbeschränkte Pressfreiheit gestattet.

2. Dieser Beschluß soll dem Finanzminister zur Mittheilung an Behörde zugesandt und dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden.

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Der Regierungsstatthalter vom Cant. Sântis an die katholische Geistlichkeit und das Volk vom ehmal. Ordinariat St. Gallen.

Bürger!

Mit dem Schreiben des V. Ministers der Künste und Wissenschaften vom 5ten dies, empfing ich einen Beschluß des Vollz. Rathes vom 24ten Herbstmonats, rücksichtlich auf die gänzliche Aufhebung des hiesigen Ordinariats und Uebertragung desselben an seinen ersten Inhaber, den Fürstbischof von Constanz; welche ich ungesäumt nebst einem von der fürstbischöf. constanzischen Curia an die Verwaltungskammer erlassenen Schreiben, zur Kenntniß der katholischen Geistlichkeit und des Volks in hiesigem Canton, die vorhin unter diesem Ordinariat stunden, wörtlich abdrucken zu lassen, nöthig erachtet; damit beyde mit den Ursachen und Beweggründen dieser Abänderung bekannt werden. In dem diese Aktenstücke ganz geeignet sind, sowohl die eint als andern hierüber zu beruhigen, und erstere zu belehren, an wen sie sich um die Jurisdiction in divinis zu wenden habe; wobey ich zugleich die betreffenden Municipalitäten einlade, von den in ihren Gemeinden allfällig ledig werdenden Pfarrstellen der Verw. Kammer des hiesigen Cantons, wie bisanhin, zu ihrer weitern Verfügung, sogleich die gehörige Anzeige zu machen. — St. Gallen, den 13. Okt. 1800.

Der R. Statth. vom E. Sântis: J. K. Bolt.